

WENN SIE HILFE BRAUCHEN ...

Eine Arbeitshilfe für ehrenamtliche
Betreuerinnen und Betreuer
Stand: 01.03.2019

Herausgeber:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Zusammenarbeit mit den
Betreuungsvereinen im Landkreis

INHALT

INHALT	2	3. BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE	25
LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER	3	3.1 Für Betreuerinnen und Betreuer	25
Wer anderen hilft ist manchmal selbst ratlos	5	3.1.1 Amtsgerichte	25
1. WICHTIGES ZU BEGINN EINER BETREUUNG	6	3.1.2 Betreuungsvereine	25
1.1 Generelle Hinweise	6	3.1.3 Betreuungsbehörde	27
1.2 Finanzielle Angelegenheiten (Vermögenssorge)	6	3.2 Für psychisch erkrankte Menschen	28
1.3 Kündigung von Wohnraum	12	3.2.1 Sozialpsychiatrischer Dienst	28
1.4 Gesundheitsfürsorge	12	3.3 Für pflegebedürftige und behinderte Menschen	29
1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht	15	3.3.1 Pflegestützpunkte	29
1.6 Sonstige Aufgabenbereiche	18	4. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	30
1.7 Genehmigungspflichtige Betreuerhandlungen	18	4.1 Betreuungsrecht	30
2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM GERICHT	19	4.2 Versorgerregelungen	30
2.1 Rechnungslegung	19	4.3 Patientenverfügung	31
2.2 Berichterstattung	20	5. MUSTERSCHREIBEN	31
2.3 Aufwandsentschädigung	20	Errichtung der rechtlichen Betreuung	32
2.4 Gerichtsgebühren und Kosten der Betreuung	21	An Banken	33
2.5 Reduzierung oder Aufhebung der Betreuung	22	An Versicherungen	34
2.6 Erweiterung der Betreuung	22	Antrag auf gerichtliche Genehmigung	35
2.7 Betreuerwechsel	23	Aufwandspauschale oder Aufwendungsersatz	36
2.8 Beendigung der Betreuung durch Tod	23	5. NOTIZEN	37

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER

Für Ihre Bereitschaft, sich im Rahmen einer Betreuung um einen hilfebedürftigen Mitmenschen zu bemühen, möchten wir Ihnen ganz herzlich danken!

Die Aufgaben, die eine Betreuerin bzw. ein Betreuer wahrzunehmen und zu bewältigen haben, sind nicht immer leicht und können von vielfältigen Problemen geprägt sein.

Die Betreuungsvereine des Landkreises Mainz-Bingen haben in Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde des Landkreises vorliegende „Orientierungshilfe“ für Sie zusammengestellt, um Ihnen eine praktische Hilfe zur Führung der Betreuung anzubieten.

Neben dieser Broschüre können Sie gerne die beratende und unterstützende Hilfe der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine suchen und auch in Anspruch nehmen. Diese Institutionen wurden durch das Betreuungsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz geschaffen, um Sie mit Ihrer Aufgabe nicht alleine zu lassen.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Vormundschaftsrechts in 1992 viele Möglichkeiten geschaffen, Verbesserungen für betroffene Menschen zu erreichen. Eine tatsächliche Realisierung ist sehr abhängig davon, dass eine ausreichende Anzahl an helfenden Mitmenschen gefunden wird, die bei der Bewältigung des Lebensalltages derjenigen Menschen Unterstützung leisten, die durch eine Krankheit oder Behinderung benachteiligt sind.

Leider steht der zunehmenden Bedürftigkeit an rechtlicher Betreuung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger noch immer nicht eine ausreichende Anzahl an helfenden Mitmenschen gegenüber.

Umso mehr danken wir Ihnen, dass Sie den Mut gefunden haben, eine verantwortungsvolle, aber sicherlich auch persönlich gewinnbringende Tätigkeit auszuüben, bei der Verständnis, Einfühlungsvermögen und Engagement gefragt sind.

Der Umgang mit geistig behinderten Menschen, psychisch kranken oder altersgebrechlichen Menschen, nicht selten in schwierigen Lebenssituationen, fordert Sie zweifelsohne in besonderem Maße.

Die vorliegende Broschüre dient Ihnen, so hoffen wir sehr, als Arbeitshilfe, die unser gemeinsames Ziel zu unterstützen weiß, nämlich das Betreuungsgesetz im Interesse der betroffenen Menschen mit Leben zu erfüllen.



© Pressestelle KV Mainz-Bingen

Ihre Landrätin
Dorothea Schäfer



© Pressestelle KV Mainz-Bingen

Ihr 3. Beigeordneter
Burkhard Müller

Wer anderen hilft ist manchmal selbst ratlos

Wir kennen die Situation gut: Gerade zu Beginn einer Betreuung ist oft „kein Land in Sicht“. Der Wunsch und die Bereitschaft zu helfen, kann dann schnell in die eigene Ratlosigkeit führen, nicht zu wissen, wo anzufangen ist, nichts zu vergessen und alles zum Besten regeln zu wollen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll eine praktische Unterstützung gerade für die erste Zeit einer Übernahme einer rechtlichen Betreuung sein. Die hier zusammengestellten Informationen müssen nicht bei jeder Betreuung relevant sein, sie können aber hoffentlich eine Orientierungshilfe und eine Anregung für das Amt als Betreuerin oder Betreuer geben.

Das in der Broschüre enthaltene Verzeichnis der unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote (**siehe Kapitel 3**) bietet Ihnen einen Überblick über wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie „Anlaufstellen“, die Ihnen auch weitergehende und konkrete Hilfen vermitteln können.

Die Rufnummer des Betreuungsvereines Ihrer Wahl und die der Betreuungsbehörde sollten Sie sich gleich merken, denn dort dürfen Sie mehr erwarten, als diese Arbeitshilfe Ihnen bieten kann: Ein offenes Ohr für Ihre Erfahrungen, Fragen und Sorgen und dies natürlich unverbindlich und kostenlos.

Wir freuen uns auf Sie!

**Ihre Betreuungsvereine und
Ihre Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen**

1. WICHTIGES ZU BEGINN EINER BETREUUNG

1.1 Generelle Hinweise

Als Betreuerin oder Betreuer sind sie zur rechtlichen Vertretung eines Menschen befugt. Im Rahmen Ihrer Aufgabenbereiche der Betreuung (z.B. Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, etc.) ist es daher zu empfehlen, allen Personen, Institutionen oder Kooperationspartnern des betreuten Menschen mitzuteilen, dass eine rechtliche Betreuung besteht. Im Regelfall sollten Sie diesen Personen oder Institutionen eine Kopie des Betreuerausweises des Amtsgerichtes zukommen lassen, aus dem sich auch der Umfang Ihrer Vertretungsbefugnis ergibt.

→ Hierzu haben wir Musterschreiben entwickelt, die Sie am Ende der Broschüre in **Kapitel 5** finden.

Manchmal ist es auch sinnvoll, sich persönlich vorzustellen. Lebt der Mensch, den Sie betreuen, beispielsweise in einem Alten- und Pflegeheim, einer Einrichtung oder besonderen Wohnform ist es von Vorteil, wenn die dortigen Fachkräfte mit Ihnen „ein Gesicht“ verbinden können.

Beachten Sie bitte, dass die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde Ihnen gerade bei diesen ersten Schritten im Rahmen einer Betreuung gerne zur Seite stehen und scheuen Sie keine Kontaktaufnahme.

1.2 Finanzielle Angelegenheiten (Vermögenssorge)

Die Vermögenssorge berechtigt Sie in den Bereichen Handlungen vorzunehmen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, also mit Geld zu tun haben, insbesondere:

- Erledigung der Bankgeschäfte (Überweisungen, Geld abheben, etc.),
- Rechnungen bezahlen, Zahlungen quittieren,
- Anträge bei Leistungsträgern (z.B. Pflegekasse, Rente, Grundsicherung, Sozialamt, etc.) stellen,
- Schuldenregulierung.

Bitte beachten Sie:

Bei einigen Verfügungen, die das Vermögen betreffen, benötigen Sie die Zustimmung des Betreuungsgerichtes (sogenannte betreuungsgerichtliche Genehmigung, **siehe Kapitel 1.7**). Dies betrifft allerdings überwiegend größere Verfügungen, Verträge und Verkäufe (im Zweifelsfall sollten Sie beim Betreuungsgericht nachfragen), wie zum Beispiel:

- Grundstücksgeschäfte,
- Auflösung von Sparbüchern,
- Verkauf von Wertpapieren,
- Kündigung bzw. neuer Abschluss einer Lebensversicherung,

- alle Verfügungen von Sparbüchern, Festgeldkonten, etc. über einem Wert von derzeit 3.000, -- €. Ausgenommen sind Verfügungen von Giro- oder Kontokorrentkonten; dort gilt diese Wertgrenze nicht.

Wenn Sie Ihre Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Ehe- bzw. Lebenspartner betreuen, müssen Sie sich die meisten dieser Geschäfte nicht genehmigen lassen. Ihnen stehen dann sogenannte **Befreiungen** zu. Welche Geschäfte dies betrifft, kann Ihnen das Betreuungsgericht erläutern.

Im Bereich der Vermögenssorge besteht grundsätzlich (auch hier gibt es Befreiungen) eine Verpflichtung zu der sogenannten Rechnungslegung (**siehe Kapitel 2.1**). Die Rechnungslegung ist in der Regel jährlich fällig.

Ausgangspunkt der Rechnungslegung ist das **Vermögensverzeichnis** (als Bestand aller Vermögenswerte), das jede Betreuerin oder jeder Betreuer ausfüllen muss, wenn zu den Aufgaben auch die Vermögenssorge gehört. Trifft dies zu, wird das Betreuungsgericht von Ihnen die Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses anfordern. Stichtag ist der Tag der Übernahme der Betreuung. Entsprechende Vordrucke werden Ihnen beim Betreuungsgericht ausgehändigt. Für alle Angaben im Vermögensverzeichnis sind Belege erforderlich. Um das Vermögensverzeichnis zu erstellen, benötigen Sie folgende Informationen:

I. Übersicht der Vermögensgegenstände

1. Guthaben, Wertpapiere, Bargeldbestände

- Bei welchen Banken existieren
 - Konten aller Art: Giro-, Spar-, Darlehenskonten, etc.?
 - Wertpapiere und Depots?
 - Aktienfonds?
 - Schließfächer?
- Bestehen Bausparverträge, Lebensversicherungen oder Alterssicherungen?
- Bestehen Daueraufträge?

- Ein Einkommensteuerbescheid kann hilfreich sein!
- Kontoführungsberechtigung bei der Bank eintragen lassen!
- Personalausweis und Bestellsurkunde werden benötigt.
- Kontoauszüge des letzten ¼ Jahres erstellen lassen!
- Kopien von Darlehens- und Sparverträgen anfordern!
- Soweit möglich, aktuelle Konditionen schriftlich geben lassen.
- Finanzübersicht anfordern!

Den Bestand aller Konten, Depots, Fonds, Schließfächer, Verträge, Versicherungen, etc. zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung bestätigen lassen.

2. Grundbesitz/Haus

- Gibt es bebaute oder unbebaute (Äcker, Weinberge, Bauland) Grundstücke?
- Sind diese belastet (Wohnrecht, Nießbrauch, Hypothek) oder vermietet beziehungsweise verpachtet?
- Besteht ein Erbpacht- oder Altenteilvertrag?
- Wie hoch ist der Verkehrswert oder Brandversicherungswert?
- Ist ein Einheitswert- oder Grundsteuerbescheid vorhanden?

→ Gebäudeversicherungen überprüfen!

→ Ist eine Vermietung oder Verpachtung möglich?

Dann eventuell Hausverwaltung regeln und eventuell Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abschließen.

→ Ist ein Haus- oder Grundstücksverkauf notwendig?

Dann Gutachten über Verkehrswert einholen (beim Gericht vorher nachfragen), Notartermin vereinbaren, Kaufvertrag betreuungsgerichtlich genehmigen lassen!

3. Erwerbsgeschäft

- Ist der betreute Mensch Inhaber oder Teilhaber einer Firma oder eines Unternehmens?
- Welche Rechtsform hat das Erwerbsgeschäft (GmbH, KG, etc.)?
- Geschäftsnummer im Handelsregister des Amtsgerichtes erfragen.

→ Wert der Firma oder des Unternehmens ermitteln!

Wenn eine Steuerberatung erfolgte, dort nachfragen. Letzte Bilanz einsehen.

→ Gibt es Grundstücke, Immobilien der Firma/des Unternehmens?

4. Ausstehende Forderungen

- Gibt es Forderungen gegen Dritte (z.B. Grundschulden, Kauf- und Darlehensverträge, Forderungen aus Vermietung und Verpachtung, etc.)?
- Sind Name und Anschrift der Schuldner vorhanden?
- Gibt es einen Nachweis über die Schuld (Vertrag, Grundbuchauszug, gerichtlicher Beschluss, etc.)?

5. Sonstige Vermögensgegenstände/Wertgegenstände

- Sind Wohnungseinrichtung, Kleidung, Schmuck, Ausstattung, Antiquitäten, etc. (dabei geht es nur um wirklich wertvolle Gegenstände) vorhanden?

6. Fahrzeuge/Motorräder/Geräte

- Sind Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder vorhanden?
- Wert ermitteln:
 - Kaufvertrag (noch) vorhanden?
 - Baujahr, Laufleistung, Zustand der Fahrzeuge?
 - Fahrzeugpapiere, Zulassung, etc. sicher verwahren!
- Gibt es Handwerkszeug, Geräte oder Maschinen (auch landwirtschaftliche Geräte, Traktoren, etc.)?

7. Tiere/Viehbestände/Warenvorräte

- Sind Nutztiere vorhanden?
- Gibt es Lagerbestände (z.B. landwirtschaftliche Vorräte wie Futtermittel)?
- Sind Warenbestände oder Vorräte vorhanden (z.B. Bestände eines Erwerbsgeschäfts oder Wein bei einem Winzerbetrieb)?

8. Ansprüche aus einer Gesamthandgemeinschaft

- Ist ein Anteil an einer Erbengemeinschaft vorhanden?
- Besteht eine Beteiligung an Gesellschaften, Genossenschaften?

9. Erbrechtliche Ansprüche

- Bestehen Pflichtteilsansprüche oder Ansprüche an Vermächtnissen?

II. Übersicht der Schulden

1. Hypotheken/Grundschulden

- Sind aktuelle Grundbuchauszüge vorhanden?
- Sind wirklich alle erledigten Verbindlichkeiten im Grundbuch auch gelöscht?

→ **Höhe der Lasten/Belastungen ermitteln!**

Bei der Bank/Institution nachfragen, die die Hypothek eingetragen hat. Notarielle Verträge einsehen.

2. Sonstige Verpflichtungen

- Gibt es Unterhaltsverpflichtungen, Darlehen oder offene Rechnungen?
- Wer sind die Gläubiger?

→ **Höhe der Schulden ermitteln!**

Aktuellen Stand bei Gläubigern nachfragen und genau prüfen.

III. Monatliches Einkommen

1. Arbeitseinkommen/Lohnersatzleistungen

- Arbeitseinkommen, Lohn, Gehalt, Besoldung (auch Ausbildungsvergütungen und Sachleistungen),
- Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Erwerbsfähige, Krankengeld, etc.).

2. Renten/Pensionen

- Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Beamtenpension, Witwen und Witwerrenten, Waisenrenten,
- Zusatzrente (Betriebsrente, „Riester“-Rente, Rente aus Lebensversicherung, etc.),
- Sonstige Renten (z.B. aus Vertrag, Leibrenten, etc.).

3. Leistungen der Pflegeversicherung

- Pfleggrad,
- Art der Leistung als Sachleistung (z.B. Pflegedienst), Geldleistung (Pflege durch Angehörige, Pflegegeld) oder kombinierte Sach- und Geldleistung
- Erfolgt die Pflege zu Hause oder in einer Einrichtung (Alten- und Pflegeheim, betreutes Wohnen, besondere Wohnform, Wohngemeinschaft, etc.)?

4. Sonstiges Einkommen

- Miet- und Pachteinnahmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Kindergeld,

- Sozialleistungen (Wohngeld, Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und Ältere, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz, Hilfe zur Pflege, Blindengeld, Leistungen der Kriegsopferfürsorge, etc.),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,

→ **Bestehen noch nicht beantragte Ansprüche?**

IV. Monatliche Ausgaben

1. Sozialversicherungsbeiträge

- Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Kranken- und Pflegeversicherung (auch private Versicherung).

2. Miete

- Kaltmiete der Mietwohnung,
- Nebenkosten (Nebenkostenvorauszahlung, Strom, Gas, Wasser, Abfall, Kabelfernsehen, Telefon etc.).

3. Zins- und Tilgungsleistungen

- Nur Zahlungen zur Tilgung von Hypotheken/Grundschulden (siehe II. Übersicht der Schulden).

4. Private Versicherungen

- Haftpflicht, Hausrat, Wohngebäudeversicherung,
- Unfall, private Krankenzusatzversicherung,
- Lebensversicherung,
- Sterbegeldversicherung,
- sonstige Versicherungen.

→ **Hinterfragen Sie kritisch, ob die bestehenden Versicherungen in der abgeschlossenen Höhe tatsächlich notwendig sind, eventuell kündigen!**

5. Ausgaben zur Schuldenregulierung

- Übrige Zahlungen zur Tilgung von Krediten, Schulden und Verbindlichkeiten (siehe II. Übersicht der Schulden) ohne die bereits bei Zins- und Tilgungsleistungen angegebenen Beträge (Tilgung von Hypotheken/Grundschulden).

6. Heimkosten (Kosten für eine Wohnform, die nicht als „eigene Wohnung“ gilt)

- Monatliche Gesamtkosten,
- Soweit vorhanden oder ausgewiesen den Tagespflegesatz bzw. Kosten für Wohnen und Versorgung sowie Fach- bzw. Pflegeleistung.

7. Sonstige Ausgaben

- Öffentliche Ausgaben und Abgaben z.B.
 - Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ),
 - Steuern (Kraftfahrzeug-, Hunde-, Kapitalertragssteuer, etc.),
 - Abgaben für Grundbesitz (Grundsteuer A oder B),
- Lasten bei Wohneigentum (z.B. Heizung, Strom, Abfall, Wasser, Schornsteinfeger, etc.),

- Pflegekosten, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern, etc.,
- Abonnements, Vereinsbeiträge,
- Unterhaltszahlungen,
- sonstige Miet- und Pachtzahlungen,
- Lebenshaltungskosten, etc..

→ **Bestehen Zahlungsrückstände?**

Dann eventuell Stundungen/Ratenzahlungen aushandeln.

→ **Bestehen Möglichkeiten zur Befreiung von Gebühren, Zuzahlungen?**

Z.B. Rundfunkbeitrag, Krankenkassenzuzahlungen, Telefon.

→ **Welche Summe steht nach Abzug der Ausgaben zur Verfügung?**

Eventuell mit dem betreuten Menschen Regelungen zur Einteilung der monatlich zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel treffen. Sind Geldanlagen möglich oder erforderlich (mit der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger besprechen)?

V. Schenkungsrückforderungsansprüche (§§ 528, 529 BGB)

- Bestehen Schenkungsrückforderungsansprüche?
- Wurde innerhalb der letzten 10 Jahre im Zuge einer Schenkung Vermögen (Geld, Haus, Grundstück, Wertgegenstände, etc.) auf eine andere Person übertragen?
- Höhe und Umfang der Schenkung (Vertrag oder Notarvertrag einsehen)?
- Wer wurde beschenkt?

VI. Angaben zu Angehörigen (§§ 1836c BGB, 292, 168 FamFG)

- Namen und Anschriften der Kinder und Eltern der betreuten Person angeben. Diese Personen bitte darüber informieren, dass die Angaben dem Gericht mitgeteilt wurden.

1.3 Kündigung von Wohnraum

Grundsätzlich bedarf die Kündigung und Aufhebung eines Mietverhältnisses der **Genehmigung** durch das Betreuungsgericht (formlos beantragen, siehe **Kapitel 1.7**). Kriterien sind das Wohl und die Wünsche der betroffenen Menschen.

Besonders zu beachten:

- Gibt es Kündigungsfristen im Mietvertrag?
- Ist eine Kautions (Mietkaution) hinterlegt?
- Welche Vereinbarungen wurden bezüglich der Instandhaltung und Renovierung der Wohnung getroffen (z.B. Schönheitsreparaturen bei Einzug oder Auszug)?
- Müssen Wohnungsgegenstände veräußert werden?
- Können Teile der Wohnungseinrichtung in ein Alten- und Pflegeheim oder eine Einrichtung mitgenommen werden?
- Sollen Teile aus der Wohnung an Angehörige oder sonstige Personen weitergegeben werden?
- Wer räumt die Wohnung? (Eventuell eine Firma zur Wohnungsauflösung beauftragen; Kostenvoranschlag einholen!)
- Sind Daueraufträge für Miete, Wasser, Strom, Gas, Telefon, Rundfunkbeitrag, etc. zu kündigen?
- Ist eventuell der Wohnsitz umzumelden?
- Ist ein Nachsendeauftrag bei der Post zu erteilen?

1.4 Gesundheitsfürsorge

Sind Sie für die Gesundheitsfürsorge bestellt, entbindet dies die behandelnden Ärztinnen und Ärzte Ihnen gegenüber von der **Schweigepflicht**. Auch Sie können diese wiederum gegenüber Dritten von der Schweigepflicht befreien.

Als Betreuerin oder Betreuer für die Gesundheitsfürsorge gehört es zu Ihren Aufgaben, unter bestimmten Voraussetzungen in medizinische Behandlungen oder Eingriffe (z.B. Operationen) einzuwilligen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn die/der Betreute selbst keine Erklärungen mehr abgeben kann und damit eine sogenannte **Einwilligungsunfähigkeit** vorliegt. Ob eine Unfähigkeit zur Einwilligung in medizinische Maßnahmen besteht, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte gewissenhaft zu prüfen. Diese sind zudem verpflichtet, allen Patienten - auch betreuten Menschen gegenüber - notwendige medizinische Behandlungen und Maßnahmen in einfachen, verständlichen Worten zu erläutern und dürfen sich nicht nur mit der Betreuerin oder dem Betreuer unterhalten.

Ab dem 01.09.2009 gilt das neue **Gesetz zur Patientenverfügung**. Die Patientenverfügung wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Bereich des Betreuungsrechtes verankert. Der Gesetzgeber hat die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung definiert, in der ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (siehe auch **Kapitel 4.3**).

Mit diesem Gesetz wird es grundsätzlich erforderlich, dass Sie als Betreuerin oder Betreuer im Rahmen der Gesundheitsfürsorge für den betreuten Menschen handeln und gemeinsam mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten entscheiden, ob eine Patientenverfügung Anwendung findet. Die trifft natürlich nur dann zu, wenn der betreute Mensch auch eine Patientenverfügung erstellt hat.

Soweit es eine Patientenverfügung gibt, Sie hiervon Kenntnis haben oder sich die Patientenverfügung sogar in Ihrem Besitz befindet, sind Sie verpflichtet, diese Verfügung im Bedarfsfalle vorzulegen.

Auch für den Fall einer Patientenverfügung gilt, dass Sie nur dann befugt sind, einen betreuten Menschen zu vertreten, wenn dieser selbst keine Erklärungen mehr abgeben kann und damit einwilligungsunfähig ist.

Gesetzlich wurde festgelegt, dass Sie bei Vorhandensein einer Patientenverfügung prüfen, ob die Regelungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der/des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, haben Sie diesem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Besteht mit den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten Einvernehmen darüber, dass die Genehmigung oder die Versagung medizinischer Maßnahmen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen entspricht, wird die Patientenverfügung durchgesetzt. Dies gilt - und das wurde erstmals ausdrücklich so gesetzlich festgelegt - unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung.

Bei Uneinigkeit zwischen behandelnden Ärztinnen und Ärzten und einer Betreuerin oder einem Betreuer bedarf es einer Einschaltung und zusätzlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts (**siehe Kapitel 1.7.**).

Es ist in jedem Fall geboten, bei Gericht nachzufragen, wenn bei einem unheilbar kranken Menschen eine lebensverlängernde Behandlung nicht begonnen oder nicht weitergeführt werden soll und hierüber mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kein Einvernehmen herzustellen ist.

Auch wenn keine Patientenverfügung erstellt wurde oder die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der betreuten Person zutreffen, sind Sie als Betreuerin oder Betreuer maßgeblich an der Entscheidungsfindung beteiligt.

Es ist dann Ihre Aufgabe, die **Behandlungswünsche** oder den **mutmaßlichen Willen** der/des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob eine ärztliche Maßnahme noch vorgenommen werden soll oder nicht. Dieser mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen sowie die ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen des betreuten Menschen.

Als ein wichtiges Instrument zur Feststellung des Patientenwillens wurde ein verbindliches Gespräch zwischen Ihnen als Betreuerin oder Betreuer und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten vorgeschrieben, unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder nicht.

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte prüfen zuvor, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand der/des Betreuten und die sich daraus ergebende Prognose angezeigt ist.

Im Anschluss werden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte dies mit Ihnen besprechen und unter Berücksichtigung des Patientenwillens eine Entscheidung treffen.

Bei der Feststellung des Patientenwillens, der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens sollen auch nahe Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen des betreuten Menschen Gelegenheit zur Äußerung erhalten, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Es kann auch die Entscheidung über eine sogenannte **Zwangsbehandlung** des betreuten Menschen zu Ihren Aufgaben gehören. Die Zwangsbehandlung ist ein massiver Einschnitt in das Selbstbestimmungsrecht betreuter Personen. Damit eine Zwangsbehandlung durchgeführt werden kann, müssen die **Gesundheitsfürsorge** und das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** zu Ihren Aufgaben gehören.

Zudem kann eine Zwangsbehandlung nur im Rahmen einer zwangsweisen Unterbringung oder bei einem Krankenhausaufenthalt erfolgen. Näheres zum Thema Zwangsbehandlung finden Sie in **Kapitel 1.5.**

Bitte beachten Sie:

Gerade eine Vertretung im Bereich der Gesundheitsfürsorge bedarf einer besonderen Fürsorge und Abwägung. Insbesondere für den Fall, dass die/der Betreute eine Patientenverfügung hinterlegt hat, sind einige Dinge zu beachten und zu prüfen.

Eine Patientenverfügung bietet aber auch einen entscheidenden Vorteil für Sie: Diese stellt einen sehr guten Leitfaden dar, um festzustellen, wie sich die/der Betreute eine medizinische Versorgung gewünscht hätte.

Die Gesundheitsfürsorge ist ein sehr sensibler und persönlicher Bereich. Zudem kann - wie bereits angegeben - auch die Beteiligung und eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich sein oder werden.

Sie sollten daher nachfolgende Hinweise und Ratschläge besonders beachten:

- Sprechen Sie, wenn irgendwie möglich, im Beisein der betroffenen Person gemeinsam mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.
- Bedenken Sie, dass auch Menschen, die nicht ansprechbar sind, eventuell Ihre Gespräche mithören können.
- Nehmen Sie Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt und allen Fachärztinnen und Fachärzten auf.
- Informieren Sie sich zum Krankheitsbild und -verlauf.
- Besteht eine Patientenverfügung? Wo ist diese hinterlegt?
- Wer sind die nächsten Angehörigen?
- Versuchen Sie etwas über die ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen des betreuten Menschen zu erfahren.
- Besteht eine (Zusatz)Krankenversicherung? Wenn ja, wo und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
- Können Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden?
- Sind stationäre Behandlungs- oder Reha-Maßnahmen geplant?
- Müssen ambulante Hilfs- und Pflegedienste organisiert werden?
- Ist ein Schwerbehindertenausweis zu beantragen (Amt für soziale Angelegenheiten (ehemals Versorgungsamt))?
- Wenn Sie meinen, die/der Betreute muss dringend in ärztliche Behandlung oder sogar in eine Klinik, dann sollten Sie zunächst mit der Hausärztin oder dem Hausarzt sowie den Fachärztinnen und Fachärzten darüber sprechen und diese über Ihre Beobachtungen informieren; so können Sie erfahren, was weiter zu tun ist. Wahrscheinlich wird sofort das Notwendige veranlasst werden.

- Sind bei erheblicher Selbstgefährdung die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht zu erreichen, rufen Sie den ärztlichen Notdienst.
 - Bei psychiatrischen Fragen steht Ihnen auch der sozialpsychiatrische Dienst der Kreisverwaltung Mainz-Bingen beratend und helfend zur Seite.
- Wichtige **Ansprechpartner** finden Sie im Verzeichnis der unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote (**Kapitel 3**) dieser Broschüre.

1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Dieser Aufgabenkreis bedeutet zunächst, dass Sie mit dem betreuten Menschen gemeinsam Wohnform und Wohnort (momentan und langfristig) besprechen und entscheiden. Dessen Wünsche stehen hierbei im Vordergrund. Es kann sich auch eine Aufnahme in einem Heim oder einer Einrichtung/Wohnform als notwendige oder erwünschte Maßnahme herausstellen.

Bitte beachten Sie:

Niemand soll in einem Heim, einer besonderen Wohnform oder einer Einrichtung leben, wenn andere Möglichkeiten noch nicht erprobt und ausgeschöpft wurden!

Zum Aufenthaltsbestimmungsrecht gehört auch Ihre Befugnis, die/den Betreuten bei der **Meldebehörde an- und abzumelden**. Zudem haben Sie die Möglichkeit, eine Genehmigung sogenannter **freiheitsentziehender Maßnahmen** bzw. einer **Unterbringung** oder gar einer **Zwangsbehandlung** (in Kombination mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge (**siehe Kapitel 1.4.**)) beim Betreuungsgericht zu beantragen.

Wenn Ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, können Sie - entgegen dem was man erwartet - nicht einfach den Aufenthalt des betreuten Menschen bestimmen und auch nicht ohne weiteres zwangsweise durchsetzen.

Bitte beachten Sie:

Eine **zwangsweise Freiheitsentziehung, Unterbringung** oder **Behandlung** ist nur nach betreuungsgerichtlicher **Genehmigung** und auch nur in einer sogenannten **geschlossenen Einrichtung** zulässig. Eine Ausnahme hierzu ist die Zwangsbehandlung in einem Krankenhaus.

Beispiel:

Ihre Betreute/Ihr Betreuer gefährdet die eigene Gesundheit bzw. das eigene Leben in erheblichem Maße, beispielsweise durch Androhung von Suizid (Selbstmord). Aufgrund der Erkrankung des betreuten Menschen kann dieser nicht einsehen, dass hier eine medizinische Behandlung in einem Krankenhaus (psychiatrische Klinik) helfen könnte und weigert sich, in die Klinik zu gehen.

In einem solchen Fall wäre die Genehmigung einer Unterbringung beim Betreuungsgericht zu beantragen. Das Gericht wird die Sache überprüfen und ein ärztliches Gutachten veranlassen. Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz vor, wird ein Beschluss zur Genehmigung erlassen.

Sollte dann der betreute Mensch die angebotene medizinische Behandlung in der Klinik verweigern, kann diese nicht einfach gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten gerichtlichen Genehmigung zur Zwangsbehandlung, die Sie - unter ganz bestimmten Voraussetzungen - beantragen und erhalten können.

Unterbringung und **Zwangsbehandlung** sind nur als letztes Mittel anzuwenden, wenn alle anderen Versuche der Hilfe für einen betreuten Menschen scheitern. Beides, jedoch insbesondere die Zwangsbehandlung, stellt einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen dar. Aus diesen Gründen ist hier auch ein komplexes und **umfangreiches betreuungsgerichtliches Verfahren** erforderlich, bevor eventuell eine Genehmigung erfolgen kann.

Wenden Sie sich in diesen Fällen **immer an das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde**. Diese Institutionen stehen Ihnen mit **Rat und Tat** zur Seite. Sprechen Sie auch mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

Sind weder Amtsgericht noch Betreuungsbehörde zu erreichen (beispielsweise an Wochenenden oder abends), können Sie sich auch direkt an die **Polizei** wenden.

→ Die **Ansprechpartner** finden Sie im Verzeichnis der unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote (**Kapitel 3.1.1 und 3.1.3**) dieser Broschüre.

Eine **Unterbringung** nach dem Betreuungsgesetz kann in

- einer psychiatrischen Klinik,
- einem psychiatrischen Krankenhaus oder
- einer Einrichtung, Wohnform, Altenheim mit beschützter (geschlossener) Abteilung stattfinden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen haben bei einem Aufenthalt des betreuten Menschen in einer Einrichtung (z.B. Altenheim, Wohnform) Bedeutung. In der Regel wird Sie die Einrichtung darauf ansprechen, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme benötigt wird. Auch eine freiheitsentziehende Maßnahme ist nur nach betreuungsgerichtlicher **Genehmigung** zulässig. Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen versteht man beispielsweise

- Bettgitter am Pflegebett, um ein Herausfallen zu verhindern,
- Bauchgurt an einem Rollstuhl, um ein Herausfallen zu verhindern,
- Medikamente, die einen Menschen beruhigen (sedieren).

Zusammenfassend ist für Zwangsmaßnahmen folgendes zu beachten:

- Wenn Sie meinen der oder die Betreute muss dringend, auch gegen den erklärten Willen, in ärztliche Behandlung oder sogar in eine Klinik, dann sollten Sie zunächst mit dem Hausarzt oder der Hausärztin bzw. den behandelnden Fachärztinnen und Fachärzten darüber sprechen und diese über Ihre Beobachtungen informieren; so können Sie erfahren, was weiter zu tun ist. Wahrscheinlich wird sofort das Notwendige veranlasst werden.
- Sind bei erheblicher Selbstgefährdung die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht zu erreichen, rufen Sie den ärztlichen Notdienst und eventuell zusätzlich die Polizei zu Hilfe.
- Unterbringungen müssen grundsätzlich im Vorhinein durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Bei Gefahr in Verzug (z.B. Selbsttötungsabsichten) ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich. Sprechen Sie auch darüber mit den Ärztinnen und Ärzten.

- Die Betreuungsbehörde ist für die Durchführung von Unterbringungen zuständig und steht Ihnen gerne beratend und unterstützend zur Seite.
- Bei psychiatrischen Fragen steht Ihnen auch der sozialpsychiatrische Dienst der Kreisverwaltung Mainz-Bingen beratend und helfend zur Seite.

Bei einvernehmlichen Änderungen des Aufenthaltes (z.B. Aufnahme in eine Einrichtung, Wohnform oder Umzug in eine neue Wohnung) ist zu beachten:

- Vereinbaren Sie gemeinsame Termine und ermöglichen Sie den betreuten Menschen ein Kennenlernen der Einrichtung, des Heimes bzw. der Wohnform.
- Möglichkeiten zum Probewohnen erfragen.
- Verträge intensiv durchlesen - Änderungen sind oft möglich!
- Klärung der Übernahme der Kosten für die Einrichtung oder Wohnform (hierbei hilft Ihnen im Regelfall auch der Träger).

→ Über die **Pflegestützpunkte (Kapitel 3.3.1)** können Sie sich bezüglich der Alten- und Pflegeheime in der Nähe sowie die Kostenbeteiligungen der Pflegeversicherung informieren.

- Die Anmietung einer Wohnung kann ebenfalls Ihre Aufgabe sein. Auch hierbei müssen Sie natürlich die betreuten Menschen soweit wie möglich beteiligen.
- Informieren Sie sich über die ortsüblichen Mieten (z.B. Mietspiegel).
- Soweit Sozialleistungen bezogen werden (Grundsicherung, etc.) immer vor Abschluss eines Mietvertrages beim Sozialleistungsträger nachfragen, ob die zu zahlende Miete auch ortsüblich und angemessen ist!
- Eventuell Wohnberechtigungsschein beantragen.
- Wurden die Daueraufträge für Miete, Wasser, Strom, Telefon, Rundfunkbeitrag, etc. bezüglich der „alten“ Wohnung oder Wohnform rechtzeitig gekündigt?
- Sind Wasser, Strom, Telefon, Rundfunkbeitrag, etc. neu angemeldet worden?
- Wurden Daueraufträge (insbesondere Miete) neu eingerichtet?
- Eventuell beim Sozialleistungsträger Weiteres beantragen oder prüfen lassen (z.B. Erstausrüstung der Wohnung, Umzugskosten, Kautions, etc.).

1.6 Sonstige Aufgabenbereiche

Das Hauptaugenmerk des Betreuungsgesetzes liegt in der **Selbstbestimmung** der betreuten Menschen. Die Aufgabenbereiche der Betreuerinnen oder Betreuer werden deshalb nach der individuellen Erforderlichkeit eingerichtet.

Für Betreuerinnen oder Betreuer können sich daraus ganz konkrete, eingegrenzte Aufgaben ergeben, z.B.:

- Organisation ambulanter Dienste,
- Vertretung gegenüber einer Einrichtung,
- Vermietung von Wohnraum der Betreuten,
- Heimplatzsuche,
- ...und vieles mehr.

Als Betreuerin oder Betreuer haben Sie jederzeit die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, eine **Eingrenzung oder Erweiterung Ihrer Aufgaben** anzuregen. Eine Betreuung soll den betroffenen Menschen so viel Hilfe wie nötig geben, aber auch so viele Freiheiten wie möglich lassen.

1.7 Genehmigungspflichtige Betreuerhandlungen

Genehmigungen durch das **Betreuungsgericht** werden in der Regel dann notwendig, wenn betreute Menschen Handlungen der Betreuerinnen oder Betreuer nicht zustimmen (können), nicht gehört werden können oder ein hohes finanzielles bzw. gesundheitliches Risiko besteht. Dies betrifft vor allem:

- Wohnungsaufösungen,
- Grundstücksgeschäfte,
- Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft,
- gerichtlich geschlossene Vergleiche,
- Einwilligung zu oder Versagung von Maßnahmen innerhalb der Gesundheitsfürsorge, wenn keine Einigkeit zwischen Betreuerin oder Betreuer und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten besteht, unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung besteht oder nicht,
- Unterbringung auf einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik oder einer Einrichtung/Wohnform bzw. eines Alten- und Pflegeheimes,
- Zwangsbehandlung in einer psychiatrischen Klinik oder einem Krankenhaus,
- Maßnahmen der Fixierung (z.B. Bettgitter, Gurt am Rollstuhl, sedierende Medikamente, die als Dauermedikation und länger als 3 Tage verordnet werden; gemeint sind hier beruhigende oder ruhigstellende Medikamente, in der Regel: Psychopharmaka),
- Aufnahme von Krediten,
- Eingehen von Verbindlichkeiten.

Im Zweifelsfall können Sie sich an das **Betreuungsgericht** und die **Betreuungsbehörde** wenden und nachfragen, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

→ Für Anträge auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen haben wir ein allgemeines Musterschreiben entwickelt, das Sie am Ende der Broschüre in **Kapitel 5** finden.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM GERICHT

Ansprechpartner bei den Gerichten sind für Sie die **Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter** sowie die **Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger**. Die Richterinnen und Richter sind zuständig für das Verfahren zur Betreuerbestellung, Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenbereiche, Genehmigungen zur Unterbringung und zur Zwangsbehandlung, für freiheitsentziehende Maßnahmen sowie die Entscheidung über die Notwendigkeit des Fortbestehens einer Betreuung oder ihre Aufhebung.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind für Verfahren zum Betreuerwechsel, die Errichtung von Kontrollbetreuungen, die Rechnungslegung, Berichterstattung und Aufwandsentschädigung zuständig.

2.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung ist eine geordnete Zusammenstellung über **alle Ein- und Ausgaben**, hierzu erhalten Sie ein Formular vom Gericht. Anfangsbestand ist das **Vermögensverzeichnis** (siehe **Kapitel 1.2**) bzw. die **Rechnungslegung des Vorjahres**.

- Empfehlenswert ist es, alle Einnahmen und Ausgaben über ein Girokonto zu führen.
- Lassen Sie sich grundsätzlich über Barausgaben einen Beleg mit Datum und Höhe des Betrages ausstellen!
- Über Barbeträge können betreute Menschen im eigenen Ermessen verfügen, die Höhe sollte jedoch dem Einkommen angemessen sein, im Zweifelsfall halten Sie Rücksprache mit der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger.
- Die Abrechnung hat sich auf alle Konten, also auch auf Festgeld, Depots und Sparbücher zu erstrecken, selbst wenn keine Kontenbewegungen stattgefunden haben.
- Fotokopien oder Nachweise der Bank über aktuelle Kontenbestände sind beizufügen.
- Belege sind entsprechend der laufenden Nummer der Abrechnung zu kennzeichnen.

Befreit von einer Rechnungslegung sind, wenn das Gericht nichts anderes anordnet, Eltern, Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder von betreuten Menschen, nicht aber Stief- und Schwiegerkinder sowie Geschwister.

Bitte beachten Sie:

Auch befreite Betreuerinnen und Betreuer sind zu einer sogenannten Schlussrechnung verpflichtet, wenn die Betreuung endet (durch Aufhebung der Betreuung, Betreuerwechsel oder Tod des betreuten Menschen). Es empfiehlt sich daher immer, alle Belege und Nachweise der getroffenen Verfügungen aufzubewahren (siehe **Kapitel 2.2**)!

2.2 Berichterstattung

Das Gericht fordert regelmäßig (meist einmal jährlich) von Ihnen einen **Bericht zur persönlichen Situation** der oder des Betreuten an.

Sie können den Bericht über ein gerichtliches Formular (wird oftmals vom Gericht zugesandt, können Sie aber auch von dort erhalten), aber auch formlos erstatten.

Ein kurzer schriftlicher Überblick über die **Lebensverhältnisse** kann je nach Aufgabenbereich folgende Angaben enthalten:

- Wie gestalten sich der Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem betreuten Menschen?
- Wie oft sehen sie sich?
- Wie kommen sie miteinander aus?
- Wo gibt es Schwierigkeiten?
- Konnten Wünsche der oder des Betreuten nicht berücksichtigt werden? Warum?
- Wie ist der Gesundheitszustand?
- Wie die Wohnsituation?
- Welche berufliche Situation besteht bei dem betreuten Menschen?
- Wie ist die finanzielle Situation?
- Wurden Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art getätigt?
- usw.

Wichtig ist auch, ob Sie die Betreuung weiterhin für notwendig erachten und ob der Aufgabenbereich eingeschränkt oder erweitert werden muss.

Dieser **Bericht ist von jeder Betreuerin bzw. jedem Betreuer zu erstellen**, auch dann, wenn eine Befreiung von der Rechnungslegungspflicht besteht. Da diese Berichte einen Überblick bezüglich der finanziellen Situation der oder des Betreuten beinhalten sollen, wird empfohlen, immer **Nachweise und Belege** über Ihre Tätigkeit in finanziellen Belangen aufzuheben.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie keine Rechnung legen müssen und dient Ihrer eigenen Absicherung.

2.3 Aufwandsentschädigung

Sie haben als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer einen Anspruch auf eine **Aufwandspauschale** für Ihre Auslagen oder Aufwendungen im Rahmen der Betreuung von derzeit **jährlich 399, -- €**.

Sollten Ihnen insgesamt höhere Auslagen als 399, -- € entstehen, können Sie diese gegen Vorlage aller Belege - und nicht nur derjenigen, die 399, -- € übersteigen - aus dem Vermögen entnehmen, bzw. beim Amtsgericht geltend machen. Ihre Aufwendungen werden dann vollständig erstattet.

Grundsätzlich hat die oder der Betreute Ihre Auslagen zu erstatten, solange keine Mittellosigkeit vorliegt und damit **ausreichendes Einkommen oder Vermögen** vorhanden ist.

Das trifft in der Regel zu, wenn die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen der Grundsicherung (oder Sozialhilfe) überschritten werden. Im Zweifelsfall sollten Sie dies beim Betreuungsgericht erfragen!

Ist Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen, können und müssen Sie Ihre Auslagen direkt aus den Mitteln des betreuten Menschen entnehmen. Eine Festsetzung der Höhe der Auslagen durch das Amtsgericht findet in diesem Fall nicht statt. Bitte beachten Sie dann **unbedingt**, dass sie

- entweder die Pauschale oder die Einzelauslagen entnehmen, nie die Pauschale und zusätzlich noch Auslagen, die schon mit der Pauschale abgegolten sind,
- alle Belege und Nachweise der Auslagenentnahme aufbewahren und dem Gericht bei der Rechnungslegung oder Berichterstattung mitteilen.

Besteht bei der oder dem Betreuten **Mittellosigkeit** oder obliegt Ihnen nicht die Vermögenssorge, müssen Sie die Auslagen (pauschal oder einzeln) beim Amtsgericht beantragen.

Bitte beachten Sie die Fristen:

Maßgebend für die Geltendmachung der Auslagen ist nicht das Kalenderjahr, sondern das „Betreuungsjahr“. D. h. wenn die Betreuung beispielsweise zum 20. März eingerichtet wurde, können Sie erst am 21. März des Folgejahres die Aufwendungen beantragen bzw. entnehmen.

Der Anspruch auf Auslagenersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten (d.h. spätestens am 31.3.) nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht wird.

Nach aktueller Gesetzeslage ist die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuungen einkommensteuerfrei, da sie unter dem geltenden Steuerfreibetrag von 2.400, -- € pro Jahr liegt. Zur Sicherheit sollten Sie sich aber unbedingt beim Finanzamt oder im Rahmen der Steuerberatung erkundigen, ob diese Regelung noch zutrifft.

Zu den Auslagen zählen insbesondere Porto, Telefonate, Kopien und Fahrtkosten. Die Fahrtkostenpauschale beträgt derzeit 0,30 €/Km.

→ Zur Beantragung von Aufwundersersatz oder der Pauschale haben wir ein Musterschreiben entwickelt, das Sie am Ende der Broschüre in **Kapitel 5** finden.

2.4 Gerichtsgebühren und Kosten der Betreuung

In gleichem Maße, wie Ihnen eine Aufwandsentschädigung zusteht, wird auch das Gericht jährlich Gebühren und Auslagen für die Betreuung erheben, soweit ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Ob das zutrifft, ergibt sich im Regelfall aus dem **Vermögensverzeichnis** (siehe **Kapitel 1.2**). Es gibt eine Vermögensgrenze, die klar benannt ist und gemäß Gerichtskostengesetz **25.000, -- €** beträgt. Das bedeutet, dass nur in den Fällen Gebühren und Auslagen durch das Gericht erhoben werden, wenn das Vermögen des betreuten Menschen größer als 25.000, -- € ist.

Liegt das Vermögen über diesen 25.000, -- €, sind **je angefangene 5.000, -- € Vermögen eine Gebühr von 10, -- €** zu entrichten, jedoch immer mindestens die sogenannte **Mindestgebühr**.

Diese beträgt **200, -- € jährlich**. Liegt das Vermögen beispielsweise bei 175.000, -- € würden hiervon zunächst 25.000, -- € (Vermögensfreigrenze) abgezogen, so dass auf 150.000, -- € Gebühren zu entrichten wären. Dies ergäbe dann eine Jahresgebühr von 300, -- €.

Als besondere Regelungen werden

- für die ersten beiden Jahre einer Betreuung nur einmal die gerichtliche Jahresgebühr (und nicht zweimal) und
- wenn **nur die Personensorge** zum Umfang der Betreuung zählt, eine jährliche Höchstgebühr von 300,-- € erhoben.

Zusätzlich zu allen jährlichen Gebühren sind dem Gericht die dortigen **Auslagen** zu erstatten, wenn das Vermögen 25.000,-- € übersteigt. Auslagen des Gerichts sind beispielsweise Kosten für Sachverständigengutachten (medizinische Gutachten), Zustellungsgebühren, Fahrt- und Kopierkosten, etc..

Bitte beachten Sie, dass **alle Vermögenswerte** (Bargeld, Sparvermögen, Grundstücke, Immobilien, Wohnrechte, etc.) auch Vermögen sind, auf das Gebühren erhoben werden.

2.5 Reduzierung oder Aufhebung der Betreuung

Wenn es dazu kommt, dass durch Ihre Tätigkeit oder Änderungen der Lebensumstände des betreuten Menschen (z.B. durch eine Verbesserung des Gesundheitszustandes), **kein oder nur noch wenig Handlungsbedarf** im Rahmen der Betreuung besteht, sollte über eine Reduzierung der Aufgabenbereiche (siehe hierzu auch **Kapitel 1.6**) nachgedacht werden.

Manchmal ist sogar die Aufhebung der Betreuung sinnvoll und die richtige Lösung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich akute Krankheitsphasen dauerhaft mildern (z.B. war die Betreuung nach einem schweren Unfall erforderlich, die oder der Betreute konnte aber in einem Jahr wieder vollständig genesen). Als Betreuerin oder Betreuer sind Sie **berechtigt und verpflichtet**, bei Gericht anzuzeigen, dass die Betreuung reduziert oder aufgehoben werden kann. Wenden Sie sich hierzu an das Betreuungsgericht.

2.6 Erweiterung der Betreuung

Es kann auch dazu kommen, dass sich die **Situation des betreuten Menschen verschlechtert** oder nun Angelegenheiten erledigt werden müssen, die eigentlich nicht zu Ihren Aufgaben im Rahmen der Betreuung gehören.

Beispielsweise konnte der betreute Mensch seine Angelegenheiten im Zusammenhang mit seiner medizinischen Behandlung noch selbst regeln und Sie waren bislang nur in vermögensrechtlichen oder schriftlichen Dingen tätig.

Durch eine fortschreitende Alterserkrankung (z.B. Demenz) kann die/der Betreute nun auch hier keine Entscheidungen mehr treffen und es ergibt sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf im Rahmen der Gesundheitsfürsorge.

Dann ist es notwendig, beim Betreuungsgericht eine Erweiterung der Betreuung zu beantragen. Als Betreuerin oder Betreuer sind Sie auch hierzu **berechtigt und verpflichtet**.

2.7 Betreuerwechsel

Ein sogenannter Betreuerwechsel wird in der Regel dann erforderlich, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, sich um den betreuten Menschen hinreichend zu kümmern, beispielsweise durch eigene Erkrankung, Umzug an einen weit entfernten Ort oder sonstige Änderung Ihrer Lebensumstände. Es kann auch vorkommen, dass die oder der Betreute einen Betreuerwechsel wünscht.

Steht ein Betreuerwechsel im Raum, dann sollten Sie dies unbedingt dem Gericht mitteilen und gegebenenfalls Ihre **Entlassung als Betreuerin oder Betreuer beantragen**. Bitte beachten Sie:

Es ist nicht möglich eine Betreuung niederzulegen. Sie werden erst durch einen entsprechenden gerichtlichen Beschluss von Ihrem Betreueramt entbunden.

Besprechen Sie die Aufhebung der Betreuung oder einen Betreuerwechsel zunächst immer **mit dem betreuten Menschen**.

Bei diesem manchmal etwas schwierigen Thema können Sie sich auch gerne und jederzeit an die **Betreuungsvereine** oder die **Betreuungsbehörde** im Landkreis Mainz-Bingen wenden. Diese stehen Ihnen vermittelnd und mit Rat und Tat zur Seite.

2.8 Beendigung der Betreuung durch Tod

Mit dem Tod der oder des Betreuten endet die Betreuung. Es ist kein Aufhebungsbeschluss seitens des Betreuungsgerichts notwendig.

- Benachrichtigen Sie nähere Angehörige bzw. Ihnen bekannte Erben.
- Teilen Sie dem **Betreuungsgericht formlos** den Tod mit und übersenden Sie eine Sterbeurkunde, sobald diese vorliegt.
- Benachrichtigen Sie gegebenenfalls öffentliche Kostenträger und Banken.
- Weisen Sie Angehörige, Vermieter, Gläubiger, Schuldner und andere darauf hin, dass Ihre Zuständigkeit als Betreuerin bzw. Betreuer rechtlich erloschen ist und Sie nicht mehr befugt sind, weitere Erledigungen durchzuführen.
- Die Beauftragung und Ausgestaltung der Bestattung ist Aufgabe der Angehörigen bzw. Erben. Informieren Sie diese über die zur Verfügung stehenden Mittel.
- Sind die Angehörigen nicht erreichbar oder keine Angehörigen bekannt, können Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen (**Notgeschäfte**). Dies sollten Sie aber **unbedingt zuvor mit der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger absprechen!**
- Sind keine Angehörigen vorhanden oder bekannt, informieren Sie das Nachlassgericht beim Amtsgericht (Adresse siehe Kapitel **3.1.1**).
- Falls das Vermögen der oder des Verstorbenen nicht ausreicht, um die Kosten der Beerdigung zu decken, sind diese im Vorfeld beim zu beantragen und die voraussichtlichen Kosten abzusprechen. Wenden Sie sich hierzu an die Stadt-, Verbandsgemeinde- oder Gemeindeverwaltung am letzten

Wohnort bzw. dem Sterbeort des betreuten Menschen. Dort können Sie in Erfahrung bringen, welche Kosten übernommen werden können.

- Fragen Sie in diesem Fall auch beim **Standesamt** und dem **Ordnungsamt** am Sterbeort des betreuten Menschen nach.

Für den Fall, dass Sie **einen nahen Angehörigen oder ein Mitglied der Familie betreut** haben, sind grundsätzlich die gleichen Handlungen vorzunehmen. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Sie als nahe Angehörige oder naher Angehöriger zugleich auch Erbin oder Erbe sein könnten. In diesem Fall handeln Sie dann nicht mehr als ehemalige Betreuerin oder ehemaliger Betreuer, sondern als **Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger** des verstorbenen Menschen.

Erbrecht ist jedoch eine sehr komplizierte und komplexe Materie. Manchmal ist nicht deutlich festzustellen, wer Erbe ist und was erledigt werden kann. Für diese Fälle sollten Sie sich **unbedingt** mit dem **Nachlassgericht** beim Amtsgericht in Verbindung setzen (Adresse siehe **Kapitel 3.1.1**). Dort erhalten Sie die notwendigen Informationen.

3. BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

3.1 Für Betreuerinnen und Betreuer

3.1.1 Amtsgerichte

Gericht	Örtliche Zuständigkeit für:
Amtsgericht Bingen - Betreuungsgericht - Mainzer Str. 52 55411 Bingen am Rhein Tel.: 06721/908-0 Fax: 06721/908-172	<ul style="list-style-type: none">• Stadt Bingen• Stadt Ingelheim• Verbandsgemeinde Gau-Algesheim• Verbandsgemeinde Rhein-Nahe• Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
Amtsgericht Mainz - Betreuungsgericht - Ernst-Ludwig-Str. 8 - 10 55116 Mainz Tel.: 06131/141-0 Fax: 06131/141-6340	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Budenheim• Verbandsgemeinde Bodenheim• Verbandsgemeinde Heidesheim *• Verbandsgemeinde Nieder-Olm• Verbandsgemeinde Rhein-Selz <p>* mit Eingliederung nach Ingelheim Amtsgericht Bingen</p>

3.1.2 Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine wurden durch den Gesetzgeber im Rahmen des Betreuungsrechtes geschaffen. Sie gewinnen, beraten, unterstützen und schulen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Die Vereine sind, wie auch die örtliche Betreuungsbehörde, **Anlaufstellen für Menschen**, die zu einem ehrenamtlichen Engagement bereit sind und vielleicht eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten.

Sie dienen aber auch als **Beratungsstellen für bereits tätige ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer**. Betreuungsvereine informieren zusätzlich allgemein über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen sowie Patientenverfügungen und beraten auch bevollmächtigte Personen. Hier können Ihnen auch weitergehende Hilfen und Ansprechpartner vermittelt werden, wie beispielsweise zu Ämtern, Behörden und Versicherungsträgern. Die Betreuungsvereine unterstützen Sie auch in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht.

Für die Inanspruchnahme der Hilfen und Unterstützungen durch die Betreuungsvereine ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Betreuungsvereine nehmen ihre Beratungen als gesetzliche Aufgaben kostenlos und unverbindlich wahr.

Im Internet können Sie unter www.betreuungsvereine-mainz-bingen.de alle Veranstaltungen, Termine und Angebote der Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen finden.

Hervorzuheben sind dabei einzelne Fortbildungen der Betreuungsverein rund um das Betreuungsrecht (gegen einen geringen Unkostenbeitrag zwischen 5,-- und 10,-- €) und jährliche Schulungsreihen (mehrere Veranstaltungen, Unkostenbeitrag zwischen 25,-- und 30,-- €) für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Konkrete Termine und Themen können Sie bei jedem Betreuungsverein erfragen oder über die genannte Internetseite aufrufen.

Wenn Sie Hilfe, Unterstützung oder Beratung benötigen, können Sie sich jederzeit an die Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen wenden:

Betreuungsverein	Kontaktdaten
Betreuungsverein der AWO Mainz-Bingen e.V. Saarlandstr. 30 55411 Bingen	Tel.: 06721/2954 Fax: 06721/984077 Mail: betreuungsverein-awo-bingen@t-online.de
Betreuungsverein der Caritas Mainz e.V. Caritas-Zentrum St. Elisabeth Rochusstr. 8 55411 Bingen	Tel.: 06721/9177-30, 9177-37 Fax: 06721/9177-50 Mail: betreuungsverein@caritas-bingen.de
Betreuungsverein des DRK Kreisverbandes Mainz-Bingen e.V. Mitternachtsgasse 6 55116 Mainz	Tel.: 06131/269-76, 269-37 Fax: 06131/269 81 Mail: betreuungsverein@drk-mainz.de
Betreuungsverein der Diakonie Ingelheim e.V. Georg-Rückert-Str. 24 55218 Ingelheim	Tel.: 06132/7894-12 Fax: 06132/7894-10 Mail: btv.ingelheim@diakonie-mainz-bingen.de
Betreuungsverein der Lebenshilfe Mainz-Bingen e.V. Kurt-Schumacher-Str. 41b 55124 Mainz	Tel.: 06131/337008 Fax: 06131/337009 Mail: btv@btv-lebenshilfe.de

3.1.3 Betreuungsbehörde

Die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Mainz-Bingen ist die **zentrale Anlaufstelle für alle Beteiligten in einem Betreuungsverfahren**.

Neben vielen anderen Aufgaben ist die Hilfe, Unterstützung und Beratung für betreute Menschen, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte hervorzuheben. Ebenso wie die Betreuungsvereine informiert sie über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Auch die Betreuungsbehörde vermittelt Ihnen weitergehende Hilfen und Ansprechpartner und unterstützt Sie in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht, insbesondere bei Verfahren zur Unterbringung bzw. Freiheitsentziehung.

Bei der Betreuungsbehörde können auch Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Beglaubigung der Unterschrift zur Feststellung der Identität der Person, die eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung erteilt. Für eine Beglaubigung wird derzeit eine Gebühr von 10,-- € erhoben. Für nähere Informationen oder zur erbetenen Terminvereinbarung für eine Beglaubigung wenden Sie sich bitte **telefonisch unter 06132/787-4284** oder schriftlich an die Betreuungsbehörde.

Die Betreuungsbehörde nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrages wahr und steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Betreuungsbehörde		Kontaktdaten
Kreisverwaltung Mainz-Bingen		Tel.: 06132/787-4281 bis 787-4288
Fachbereich 42b - örtliche Betreuungsbehörde -		Tel.: 06132/787-4230
<u>Besucheradresse</u>	<u>Postadresse</u>	Fax: 06132/787-4299
Kreuzhof 1	Georg-Rückert-Str. 11	Mail: betreuungsbehoerde@mainz-bingen.de
55268 Nieder-Olm	55218 Ingelheim	Internet: http://www.mainz-bingen.de

3.2 Für psychisch erkrankte Menschen

3.2.1 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein **Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebot** für **psychisch kranke Menschen** und **Suchtkranke** sowie deren **Angehörige** oder Bezugspersonen. Er ist der Abteilung Gesundheitswesen angegliedert und sowohl für die Versorgung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Mainz-Bingen als auch in der Stadt Mainz zuständig. Im Sozialpsychiatrischen Dienst arbeiten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Der Sozialpsychiatrische Dienst dient als erste Anlaufstelle, von der aus weitere Hilfen vermittelt werden. Die Hilfsangebote unterliegen der Schweigepflicht und sind kostenlos!

Dieses Angebot richtet sich an:

- Psychisch kranke Menschen und Suchterkrankte, die Probleme mit der selbstständigen Lebensführung haben
- Menschen in Belastungssituationen und Krisen
- Angehörige, Nachbarn und Bezugspersonen, die sich um einen psychisch kranken Menschen Sorgen machen und Entlastung brauchen

Von der Situation der Hilfebedürftigen ausgehend, wird eine individuelle Beratung, konkrete Vermittlung einer passgerechten Hilfe und auch im Einzelfall eine Begleitung angeboten.

Den Sozialpsychiatrischen Dienst können Sie - je nach Versorgungsregion - an verschiedenen Dienstorten aufsuchen. Neben der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in der Außenstelle Nieder-Olm und dem Amt für Gesundheitswesen in Mainz wird eine Sprechstunde in Oppenheim angeboten.

Sozialpsychiatrischer Dienst		Kontaktdaten	
für den Landkreis Mainz-Bingen		Tel.: 06132/787-4261 bis 787-4266	
Kreisverwaltung Mainz-Bingen		Tel.: 06132/787-4230	
Fachbereich 42b - Sozialpsychiatrischer Dienst -		Fax: 06132/787-4293	
<u>Besucheradresse</u>	<u>Postadresse</u>	Internet: http://www.mainz-bingen.de	
Kreuzhof 1	Georg-Rückert-Str. 11		
55268 Nieder-Olm	55218 Ingelheim		
Beratungszentrum Oppenheim		Tel.: 06133/5791-21	
- Sozialpsychiatrischer Dienst - Mainz-Bingen		Fax: 06133/5791-61	
<u>Besucheradresse</u>	<u>Postadresse</u>	<u>Sprechstunden:</u>	
Postplatz 1	Georg-Rückert-Str. 11	Montag	09.00 - 12.00 Uhr
55276 Oppenheim	55218 Ingelheim	Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
für die Stadt Mainz		Tel.: 06131/69333-4251 bis 787-4260 und -4280	
Kreisverwaltung Mainz-Bingen		Tel.: 06132/787-4230	
Fachbereich 42b - Sozialpsychiatrischer Dienst -		Fax: 06132/787-4292	
Große Langgasse 29		Internet: http://www.mainz-bingen.de	
55116 Mainz			

3.3 Für pflegebedürftige und behinderte Menschen

3.3.1 Pflegestützpunkte

Als **zentrale Anlaufstellen** haben Pflegestützpunkte die Aufgabe, **hilfe- und pflegebedürftige Menschen** und deren **Angehörige** zu beraten und zu unterstützen. Die Betroffenen entscheiden selbst, welches der verfügbaren Angebote sie in Anspruch nehmen möchten. Eine wesentliche Aufgabe ist es, gemeinsam mit dem hilfebedürftigen Menschen und dessen Angehörigen einen individuellen Hilfeplan zu erarbeiten. Meist geschieht dies im Rahmen eines Hausbesuchs.

Die Fachkräfte der Pflegestützpunkte machen sich ein Bild über den Hilfe- und Pflegebedarf sowie über die Wohnsituation der betroffenen Person. Sie können damit gezielt über das notwendige und regional vorhandene Leistungsspektrum - von ambulanten Pflegediensten bis hin zur stationären Pflege in Alten- und Pflegeheimen - informieren.

Die Informationen sind kostenfrei und trägerneutral. Auch wenn es mit Anbietern von Pflegeleistungen oder Pflegeeinrichtungen Schwierigkeiten gibt, stehen Ihnen Pflegestützpunkte mit Rat und Unterstützung zur Seite.

Nachfolgende Pflegestützpunkte stehen Ihnen im Landkreis Mainz-Bingen zur Verfügung:

Pflegestützpunkte (PSP)	Örtliche Zuständigkeit für:
PSP Bingen Rochusstr. 8 55411 Bingen Tel.: 06721/4089772 und 4089771	<ul style="list-style-type: none">• Stadt Bingen• VG Rhein-Nahe
PSP Bodenheim/Budenheim Am Reichsritterstift 3 55294 Bodenheim Tel.: 06135/9339547 und 9339540	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Budenheim• VG Bodenheim• Ortsgemeinde Heidesheim
PSP Gau-Algesheim/Sprendlingen-Gensingen Hospitalstr. 22 55435 Gau-Algesheim Tel.: 06725/3083154 und 3083156	<ul style="list-style-type: none">• VG Gau-Algesheim• VG Sprendlingen-Gensingen
PSP Ingelheim Matthias-Grünwald-Str. 15 55218 Ingelheim Tel.: 06132/716700 und 433628	<ul style="list-style-type: none">• Stadt Ingelheim• Ortsgemeinde Wackernheim
PSP Nieder-Olm Pariser Str. 104 55268 Nieder-Olm Tel.: 06136/3369 und 06136/7588858	<ul style="list-style-type: none">• VG Nieder-Olm
PSP Oppenheim Postplatz 1 55276 Oppenheim Tel.: 06133/5719970 und 5719971	<ul style="list-style-type: none">• VG Rhein-Selz

4. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

4.1 Betreuungsrecht

Zum Betreuungsrecht steht Ihnen die Broschüre **Betreuungsrecht** zur Verfügung. In dieser Broschüre sind auch umfangreiche Informationen zu Vorsorgeregungen, insbesondere zur Vorsorgevollmacht enthalten.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Die Broschüre steht Ihnen auf der Internetseite des BMJV (<https://www.bmjv.de>) kostenlos als PDF-Download zur Verfügung. Sie können auch Einzelexemplare in Papierform bestellen. Wenden Sie sich hierzu an den

Publikationsversand der Bundesregierung	Tel.:	030/182722721
Postfach 481009	Fax:	030/18102722721
18132 Rostock	E-Mail:	publikationen@bundesregierung.de

4.2 Versorgerregelungen

Die nachfolgenden Broschüren über Vorsorgeregungen informieren Sie über die Möglichkeiten, Ihre Wünsche und Vorstellungen vorab für den Fall festzulegen, dass Sie selbst Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können bzw. selbst von einer rechtlichen Betreuung betroffen sind:

Betreuungsrecht - Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht (siehe Kapitel 4.1)

Wer hilft mir, wenn ..., Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Herausgeber: Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz

Die Broschüre steht Ihnen auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz (<https://jm.rlp.de/de>) kostenlos als PDF-Download zur Verfügung.

selbstbestimmt vorsorgen, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Herausgeber: **Landkreis Mainz-Bingen**
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen im Landkreis Mainz-Bingen erstellt und steht Ihnen auf der Internetseite des Landkreises Mainz-Bingen (<https://www.mainz-bingen.de>) kostenlos als PDF-Download zur Verfügung. Sie können auch Einzelexemplare in Papierform bestellen. Wenden Sie sich hierzu an die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörde. Anschriften und Telefonnummern finden Sie in **Kapitel 3.1.2** und **3.1.3**.

4.3 Patientenverfügung

Das Gesetz zur Patientenverfügung oder auch Patientenverfügungsgesetz wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Bereich des Betreuungsrechtes verankert. Das Thema Patientenverfügung kann auch für Sie als Betreuer wichtig sein oder werden (siehe **Kapitel 1.4**).

Zur Patientenverfügung und für weitere Informationen zu diesem Thema steht Ihnen die Broschüre **Patientenverfügung Leiden - Krankheit - Sterben: Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?** zur Verfügung.

Zudem kann Ihnen auch die Broschüre **Ratgeber für Patientenrechte** hilfreich sein.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Beide Broschüren stehen Ihnen auf der Internetseite des BMJV (<https://www.bmjv.de>) kostenlos als PDF-Download zur Verfügung. Sie können auch Einzelexemplare in Papierform bestellen (siehe **Kapitel 4.1**).

5. MUSTERSCHREIBEN

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Ihnen eine Auswahl an Musterschreiben an die Hand geben, die für Ihre Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer nützlich sind.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen die **Betreuungsvereine** und die **Betreuungsbehörde** im Landkreis Mainz-Bingen sehr gerne zur Verfügung stehen.

Errichtung der rechtlichen Betreuung

Absender:

Empfänger

Datum

Errichtung einer rechtlichen Betreuung für

Herrn / Frau _____, geb. am _____,
wohnhaft: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichtes _____ vom _____ wurde ich als
rechtliche Betreuerin / als rechtlicher Betreuer für Frau / Herrn _____ eingesetzt.

Als Anlage erhalten Sie eine Kopie des Betreuerausweises vom _____. Die
rechtliche Betreuung führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit von Frau / Herrn _____.

Ich bitte Sie, dies zu vermerken sowie künftig zu beachten. Solange und soweit
Angelegenheiten für Frau / Herrn _____ zu regeln sind, die in meine
Aufgabenbereiche fallen (siehe Betreuerausweis) bitte ich Sie um zeitnahe
Benachrichtigung und Kontaktaufnahme.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie des Betreuerausweises

Absender:

Empfänger

Datum

Errichtung einer rechtlichen Betreuung für

Herrn / Frau _____, geb. am _____,
wohnhaft: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichtes _____ vom _____ wurde ich als
rechtliche Betreuerin / als rechtlicher Betreuer für Frau / Herrn _____ eingesetzt.

Als Anlage erhalten Sie eine Kopie des Betreuerausweises vom _____. Die
rechtliche Betreuung führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit von Frau / Herrn _____.

Teilen Sie mir bitte mit, ob und welche Geschäftsbeziehung Sie mit der / dem Betreuten
unterhalten. Geben Sie bitte Konten aller Art, Wertpapierdepots und Bankschließfächer
an. Lassen Sie mir bitte auch eine Übersicht über die Kontenbewegungen des letzten
Vierteljahres zukommen, aus denen der jeweils aktuelle Kontenstand hervorgeht. Soweit
hierfür Kosten entstehen, bitte ich um vorherige Abstimmung.

Ich werde mich nach Eingang Ihrer Antwort persönlich mit Ihnen in Verbindung setzen.
Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie des Betreuerausweises

Absender:

Empfänger

Datum

Errichtung einer rechtlichen Betreuung für

Herrn / Frau _____, geb. am _____,
wohnhaft: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichtes _____ vom _____ wurde ich als
rechtliche Betreuerin / als rechtlicher Betreuer für Frau / Herrn _____ eingesetzt.

Als Anlage erhalten Sie eine Kopie des Betreuerausweises vom _____. Die
rechtliche Betreuung führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit von Frau / Herrn _____.

Teilen Sie mir bitte mit, ob und welche Geschäftsbeziehung Sie mit der / dem Betreuten
unterhalten. Lassen Sie mir bitte Kopien bestehender Verträge zukommen und teilen Sie
mir den Stand der Verträge mit (aktuelle Beitragsrechnung, aktueller
Versicherungsumfang, laufende Leistungen, etc.).

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie des Betreuerausweises

Antrag auf gerichtliche Genehmigung

Absender:

Empfänger

Datum

An das Amtsgericht / Betreuungsgericht

Aktenzeichen:

Betreuung für

Herrn / Frau _____, geb. am _____,
wohnhhaft: _____

Antrag auf Genehmigung (Maßnahme angeben!) _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuerin / Betreuer Frau / Herrn _____ beantrage ich die
betreuungsgerichtliche Genehmigung zur / für _____ .
Die / der Betreute kann der Maßnahme nicht zustimmen.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n): (z.B. Ärztliches Attest, Vertrag, Bescheid, Wohnungskündigung, etc.)

Aufwandspauschale oder Aufwendungsersatz

Absender:

Empfänger

Datum

An das Amtsgericht / Betreuungsgericht

Aktenzeichen:

Betreuung für

Herrn / Frau _____, geb. am _____,
wohnhhaft: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abgeltung meiner Aufwendungen beantrage ich die Aufwandspauschale gemäß § 1835a BGB. Ich betreue Frau / Herrn _____ seit dem _____.

alternativ

zur Abgeltung meiner Auslagen beantrage ich Aufwendungsersatz gemäß § 1835 BGB. Ich bitte um Erstattung folgender Aufwendungen (Belege sind beigefügt):

- Fahrtkosten (Grund, Km, Datum), Telefonate (mit wem, Grund, Datum), etc.

Ich betreue Frau / Herrn _____ seit dem _____.

Wegen Mittellosigkeit der / des Betreuten bitte ich um Erstattung aus der Staatskasse.

oder

Den Betrag bitte ich gegen das Vermögen der / des Betreuten festzusetzen, da mir die Vermögenssorge nicht obliegt und so eine Entnahme nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n): (z.B. Belege, Nachweise, Rechnungen)

5. NOTIZEN



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon +49 6132 787-0

Telefax +49 6132 787-1122

kreisverwaltung @mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de



Rheinessen